



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2014

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

betreffend Ersatzschulen in Hessen

Die Errichtung und der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft werden durch das Grundgesetz (GG) ausdrücklich garantiert, bedürfen jedoch nach dem Hessischen Schulgesetz, das zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen unterscheidet, einer Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die auch die Rechtsaufsicht ausübt.

Eine Ersatzschule muss allen Schülerinnen und Schülern ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern offen stehen. Artikel 7 Abs. 4 GG verbietet die soziale Segregation von Schülern aus wirtschaftlichen Gründen. Die Höhe der zu zahlenden Beträge muss so bemessen sein, dass sie nicht nur von "Besserverdienenden" aufgebracht werden können.

Außerdem ist die Situation der Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen wirtschaftlich und rechtlich besonders geschützt. Die finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand für Lehrkräfte an freien Schulen beträgt einen Teil der Gehälter von Lehrkräften an öffentlichen Schulen, die je nach Bundesland zwischen 70 % und 90 % liegt. Die Differenz muss von der Einrichtung selbst eingeworben werden, z.B. in Form von Schulgeld.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Entwicklung und Situation der Ersatzschulen

1. Wie viele Ersatzschulen gibt es aktuell in Hessen und welche sind dies genau? (Bitte nach Schulformen, Schulamtsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städte, nach Trägern und gesellschaftlichen Rechtsformen aufschlüsseln)
2. Welche Gesamtschülerzahl und welche Anzahl von Schülerinnen und Schülern besuchen aktuell jeweils diese Schulen (bitte tabellarisch aufführen)?
3. Wie hat sich die Schülerzahl an jeder dieser Schulen in den letzten 10 Jahren entwickelt und welche werden für die Jahre 2018 und 2020 prognostiziert? (bitte tabellarisch aufführen)
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gebietskörperschaften, Stiftungen, Vereine oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Träger einer Ersatzschule zu sein, und welche Träger betreiben in welchem Umfang und welcher Region aktuell Ersatzschulen?
5. Wie viele Anträge auf Einrichtung einer Schule in freier Trägerschaft sind in den letzten 10 Jahren gestellt worden? (nach Schulform und Schulamtsbezirk getrennt)
6. Wie viele Schulen in freier Trägerschaft haben in den letzten 10 Jahren ihren Betrieb eingestellt oder sind geschlossen worden und aus welchen Gründen jeweils?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen?
8. Wie beurteilt die Landesregierung die regionale Verteilung von Ersatzschulen in Hessen?
9. Welche Landkreise und kreisfreien Städte beziehen die Ersatzschulen in ihre Schulentwicklungsplanung mit ein?

10. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen die Einbeziehung dieser Schulen in die kommunale Schulentwicklungsplanung?

II. Schulgeld und Sonderungsverbot

11. Wie hoch sind jeweils das niedrigste, das durchschnittliche sowie das höchste Schulgeld für ein Kind an jeder einzelnen Ersatzschule? (bitte tabellarisch aufführen)
12. An welchen dieser Schulen erfolgt eine Schulgeldstaffelung nach Einkommensverhältnissen und wie differenziert sind diese Staffelungen?
13. Wie hoch ist der Prozentsatz, der die jeweilige Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler, der a) gar kein, b) das niedrigste, c) das durchschnittliche sowie d) das höchste Schulgeld zu entrichten hat? (bitte tabellarisch aufführen)
14. Nach welchen Kriterien und mittels welcher Verfahren prüft das Hessische Kultusministerium vor der Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft, ob das Sonderungsverbot des Grundgesetzes eingehalten wird?
15. Nach welchen Kriterien und mittels welcher Verfahren prüft das Hessische Kultusministerium nach der Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft, ob das Sonderungsverbot des Grundgesetzes an diesen auch fortwährend eingehalten wird?
16. Wie wird die Veränderung der Höhe der Elternbeiträge an genehmigten Schulen in freier Trägerschaft verfolgt?
17. An welchen der zuvor aufgezählten Schulen werden von den Eltern neben den Elternbeiträgen ggfs. noch weitere finanzielle Leistungen, wie beispielsweise Beiträge zur Unterstützung eines Fördervereins, Aufnahmegebühren, Darlehen oder Beiträge zur Beteiligung an einem Bauverein, erwartet?
- a) Um welche Art von finanziellen Zuwendungen handelt es sich hierbei jeweils und in welche Höhe werden sie erwartet?
- b) Wie hoch sind die Gesamtzuwendungen aus Quellen dieser Art an den jeweiligen Schulen aktuell pro Kalenderjahr?
- c) Wird die Erhebung weiterer finanzieller Leistungen in irgendeiner Weise überprüft und wenn nein, warum nicht?
18. Prüfen die Schulaufsichtsbehörden oder die Landesregierung, ob es ermäßigte Elternbeiträge oder finanzielle Förderungen für Schülerinnen und Schüler aus Haushalten mit niedrigem Einkommen gibt?
- a) Wenn ja, auf welche Art und Weise wird dies geprüft?
- b) Wenn ja, an welchen Schulen werden welche Regelungen praktiziert?
19. Welche Höhe an monatlichen Elternbeiträgen (in Euro) wird von der Landesregierung als noch vertretbar erachtet, um keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern?
20. Wie hoch darf nach Ansicht der Landesregierung das monatliche Schulgeld für ein Kind an einer Ersatzschule unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 4 GG und der in dieser Frage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen maximal sein?
21. Wie denkt die Landesregierung über eine Festlegung der Höhe der Elternbeiträge?
22. Wie viele Beanstandungen und Nichtgenehmigungen hat es seitens des Kultusministeriums in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge oder der Einhaltung des Sonderungsverbots in den letzten zehn Jahren gegeben?
Aus welchen Gründen genau erfolgten die entsprechenden Beanstandungen oder Nichtzulassungen in Bezug auf welche Schulen genau?
23. Wo liegen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Regelungen zur Höhe der Elternbeiträge und zur staatlichen Finanzierung der Ersatzschulen in Hamburg und Hessen?
24. Welche Regelungen zur Wahrung des Sonderungsverboteseh sehen die Kultusministerien anderer Bundesländer jeweils vor? (bitte tabellarisch aufführen)

III. Lehrkräftebezahlung an Ersatzschulen

25. Wie hoch ist jeweils a) das niedrigste, b) das durchschnittliche sowie c) das höchste Gehalt von Lehrkräften an jeder der unter Frage 1 aufgezählten Schulen? (bitte tabellarisch auflisten)?
26. Wie hoch ist der Prozentsatz, der an der jeweiligen Schule arbeitenden Lehrkräfte, der a) das niedrigste, b) das durchschnittliche sowie c) das höchste Gehalt an jeder dieser Schulen bezieht?(bitte tabellarisch aufführen)
27. Nach welchen Kriterien und mittels welchen Verfahrens prüft das Hessische Kultusministerium vor der Genehmigung von Ersatzschulen, ob an dieser die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte abgesichert ist?
28. Nach welchen Kriterien und mittels welcher Verfahren prüft das Hessische Kultusministerium nach der Genehmigung von Ersatzschulen, ob die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte abgesichert ist?
29. An welchen der zuvor aufgezählten Schulen werden von den Lehrkräften Beiträge etwa in Form von Spenden oder Mitgliedschaftsbeiträgen für Fördervereine etc. erwartet bzw. gewünscht?
 - a) Um welche Art der Beiträge handelt es sich hierbei jeweils?
 - b) Wie hoch sind die erwarteten Beiträge jeweils?
30. Welche Höhe eines monatlichen Lehrkräftegehaltes (Festgehalt und Stundenlohn bei Teilzeitbeschäftigten in Euro) wird von der Landesregierung als mindestens notwendig erachtet, um die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend abzusichern?
31. Wie wird die Einhaltung dieser "Mindeststandards" (siehe vorherige Frage) durch die Landesregierung überprüft?
32. An welchen dieser Schulen gibt es Interessenvertretungen des Personals?
(bitte tabellarisch aufführen)
33. Wie wird geprüft und sichergestellt, dass an Ersatzschulen nur qualifiziertes Personal als Lehrkraft tätig wird?
34. Wie wird die Einhaltung der rechtlichen Position der Lehrkräfte an durch die Landesregierung überprüft und sichergestellt, wie es das Grundgesetz vorsieht?
35. Wie viele Beanstandungen und Nichtgenehmigungen hat es seitens des Kultusministeriums in Bezug auf die wirtschaftliche und/oder rechtliche Stellung der Lehrkräfte in den letzten zehn Jahren gegeben und aus welchen Gründen genau erfolgten die entsprechenden Beanstandungen oder Nichtzulassungen in Bezug auf welche Schulen genau? (bitte tabellarisch aufführen)
36. Welche Regelungen zur Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sehen die Kultusministerien anderer Bundesländer jeweils vor? (bitte tabellarisch aufführen)
37. Ab welchem Betrag ist nach Auffassung der Landesregierung die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte an den Ersatzschulen gemäß Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet?
(aufgeschlüsselt nach alleinstehend, verheiratet, jeweils ohne, mit einem, zwei, drei oder vier Kindern)

Wiesbaden, 19. November 2014

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph